



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 12. Mai 2023
Nummer 2555_300.150.450-1077617

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg wird zwecks Verbesserung der Sicherheit für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Rautistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.3.1994: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8048 wird aufgehoben: Rautistrasse, Teilstück zwischen der Altstetterstrasse und der Strasse Zwischenbächen, entlang dem südlichen Fahrbahnrand (entspricht -21 Parkplätzen).

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 3 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 5 Ziffern 1, 2 und 3 im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»
am 24. Mai 2023 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

Holenstein
Christoph

Digital signiert von
Holenstein Christoph
DN: cn=Holenstein Christoph
Datum: 2023.05.12 12:56:07
+02'00'

Rykart
Karin (SID)

Digital
unterscriben von
Rykart Karin (SID)
Datum: 2023.05.12
16:32:22 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 9. Mai 2023 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1077617

Rautistrasse

Parkflächen

Begründung und Antrag

Die Rautistrasse ist eine Sammelstrasse und durchquert den Kreis 9. Von der Saumackerstrasse bis kurz vor der Stadtgrenze mit der Gemeinde Schlieren ist die Rautistrasse als Hauptnetz im städtischen Velonetz eingetragen.

Im Abschnitt zwischen der Altstetterstrasse und der Strasse Zwischenbächen ist der Velostreifen beidseitig unmittelbar neben den längs angeordneten Strassenparkplätzen markiert. Damit wird der Veloverkehr der Gefahr sich öffnender Fahrzeugtüren («Dooring-Unfälle») sowie ein- und ausparkierender Fahrzeuge ausgesetzt, was zu Unfällen mit schweren Folgen für Velofahrende führen kann.

Mit der Aufhebung der Parkplätze am südlichen Fahrbahnrand kann der Strassenquerschnitt neu aufgeteilt werden und eine sichere Veloinfrastruktur in beiden Fahrtrichtungen angebracht werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9

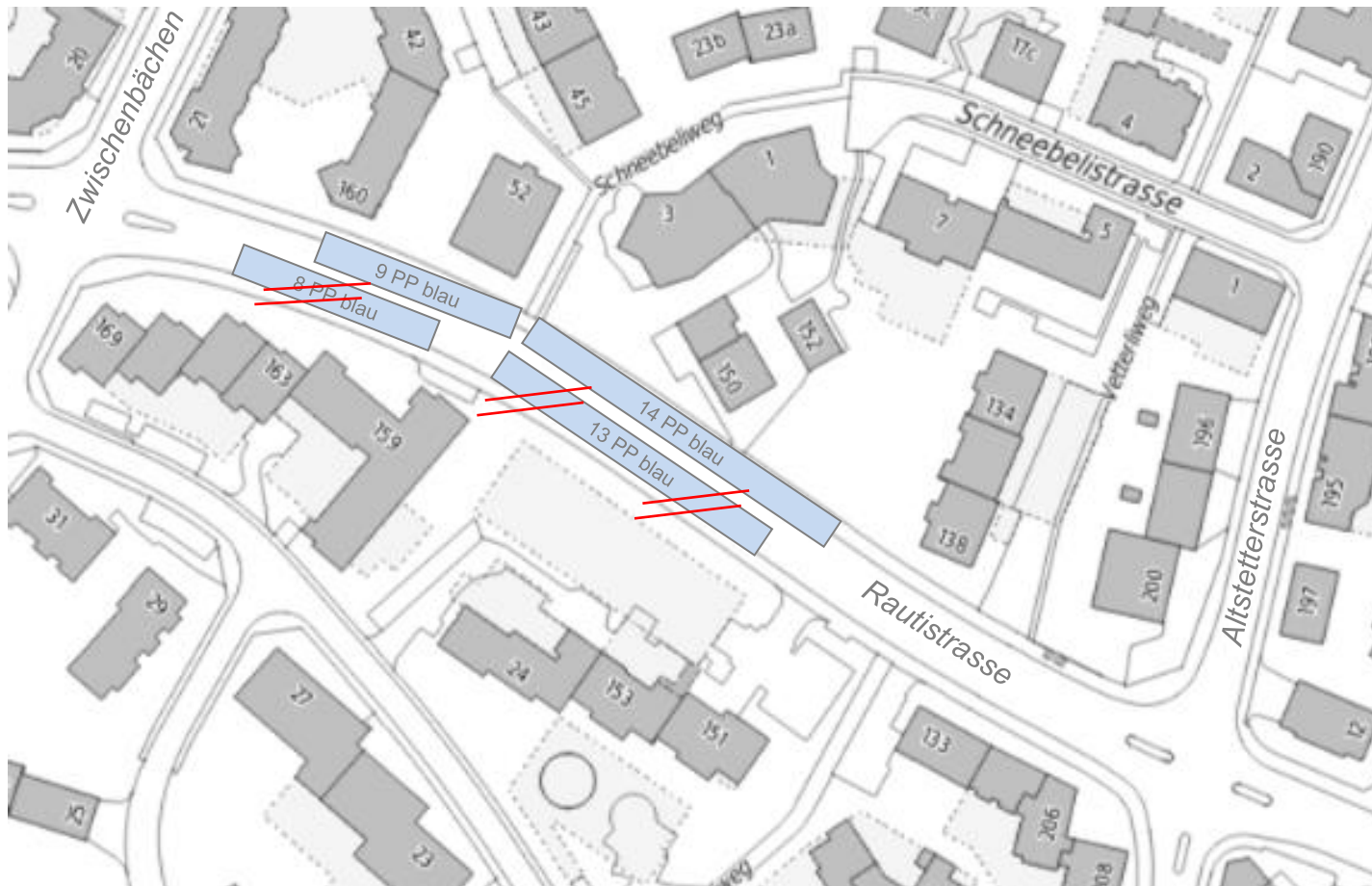
Bestand



Parkplatz – Bilanz Rautistrasse, Abschnitt Zwischenbächen bis Altstetterstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	44 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Rautistrasse, Abschnitt Zwischenbächen bis Altstetterstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	44 Stück	23 Stück	- 21 Stück

